

Art. 72.¹⁾

Ueber die Verwendung²⁾ aller Einnahmen³⁾ des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung⁴⁾ jährlich Rechnung zu legen.

1. Die Rechnungsnachweisungen über die Ausgaben für das bayrische Heer sind von dem bayrischen Landtage zu prüfen; dem Bundesrathe und dem Reichstage ist in dieser Hinsicht gemäß Ziff. III § 6 des bayrischen Vertrags nur die Ueberweisung der für das bayrische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen.

2. Nach dem Gesetze vom 4. Juli 1868, betreffend die Kontrolle des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869 § 1 und dem Gesetze vom 11. März 1870, betreffend die Kontrolle des Bundeshaushalts pro 1870, wird „die Kontrolle des gesammten Bundeshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Bundesgeldern, über Zugang und Abgang von Bundesvermögen und über die Verwaltung der Bundesschulden“ für die Jahre 1867 bis 1870 von der preussischen Oberrechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des norddeutschen Bundes“ geführt.

Im deutschen Reichstage wurde die Frage, ob nicht die definitive Regelung der Behandlung des Bundesrechnungswesens durch Vorlage eines Gesetzes über den Rechnungshof in Aussicht stehe, gestellt, aber nicht definitiv beantwortet; cf. Sten. Ber. 1871 S. 34 und 35.

3. Die Centralkassengeschäfte des Reichs werden von der „Reichshauptkasse“ geführt; Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 126).

4. Zur Entlastung gehört zweifellos ein übereinstimmender Beschluß des Bundesraths und des Reichstags; wie jedoch im Falle des Nichtzustandekommens eines solchen Beschlusses die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers zu realisiren sei, darüber mangeln verfassungsmäßige Bestimmungen; vergl. hierzu v. Rönne, deutsches Verfassungsrecht (Hirth's Annalen IV S. 146 und 147).

Art. 73.

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe,¹⁾ sowie die Uebernahme einer Garantie²⁾ zu Lasten des Reichs erfolgen.

1. a. Von dieser Befugniß hat der norddeutsche Bund bereits mehrfach Gebrauch gemacht; vergleiche hierzu die Gesetze vom 9. Novbr. 1867, 20. Mai 1869, 6. April 1870, 21. Juli 1870, 29. Novbr. 1870, dann das Reichsgesetz vom 26. April 1871.

b. Die Frage, in wieferne das deutsche Reich für die Schulden des norddeutschen Bundes einzutreten habe, wurde bei den Verhandlungen über die Verträge mit den süddeutschen Staaten nicht erschöpfend geregelt; vergleiche hierzu oben die Bemerkungen zum Eingange der Verfassung Note 2, b S. 76, dann die Verhandlungen des norddeutschen Reichstags, II. außerordentliche Session 1870 Stenogr. Ber. S. 132 und 133; ferner die Verhandlungen des deutschen Reichstags Sten. Ber. S. 776 ff.

Im bayrischen Schlußprotokolle findet sich jedoch sub Nr. XIII folgendes, auch im badisch-heßischen Vertrage Ziff. 9 enthaltene Anerkenntniß: „Es wurde ferner allseitig anerkannt, daß zu den im norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, deren Erklärung zu Gesetzen des deutschen Bundes, der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleibt, das Gesetz vom 21. Juli 1870, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marine-Verwaltung, nicht gehört und daß das Gesetz vom 31. Mai 1870, betreffend die Sect. Gotthard-Eisenbahn, jedenfalls nicht ohne Veränderung seines Inhaltes zum Bundesgesetze würde erklärt werden können.“

Bayern wurde auch mit Rücksicht auf den Umstand, daß es die Kosten seiner Befestigungsanlagen selbst trägt, von der Beitragsleistung zu den Zinsen des für die Küstenbefestigung verwendeten, zum Extraordinarium der Militärverwaltung gehörenden Kapitals freigelassen (Stenogr. Ber. 1871 S. 776 ff.).

c. Die Verwaltung der Bundesschulden ist durch Gesetz vom 19. Juni 1868, dann durch die Bestimmungen in § 4 resp. § 2 der Gesetze vom 21. Juli und 29. Novemb. 1870 bis zum Erlaß eines definitiven Gesetzes über die Bundesschuldenverwaltung der preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden unter der Oberleitung des Reichskanzlers übertragen.

Die Geschäfte der Staatsschulden-Kommission werden nach § 4 des Gesetzes vom 19. Juni 1868 von einer „Bundesschulden-Kommission“ wahrgenommen, welche aus drei Mitgliedern des Bundesraths und zwar aus dem jedesmaligen Vorsitzenden des Ausschusses für das Rechnungswesen und zwei gewählten Mitgliedern dieses Ausschusses, ferner aus drei — mit absoluter Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählten — Mitgliedern des Reichstags, und aus dem Präsidenten der Rechnungsbehörde des (nord-)deutschen Bundes, bis zu deren Errichtung aber aus dem hiefür besonders zu beeidigenden Chefpräsidenten der preussischen Oberrechnungskammer besteht.

Ueber die Verwaltung des Bundesschuldenwesens war dem norddeutschen Reichstage bereits im Jahre 1867 ein Gesetzentwurf vorgelegen; vergleiche die Stenogr. Ber. dieses Reichstags S. 524, 656—659; dann die Anlagen hierzu S. 200 ff. und 246 ff.

2. Eine derartige Garantie wurde übernommen durch das Gesetz, betreffend die antheilige Uebernahme einer Garantie des norddeutschen Bundes für eine zur Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulina-armes der Donaumündungen von der Europäischen Donauschiffahrts-Commission aufzunehmenden Anleihe; vom 11. Juni 1868 (Bundesgesetzbl. 1869 S. 33 und 34). Ob dieses Gesetz für die süddeutschen Staaten Verbindlichkeiten erzeugt, ist in den Verträgen nicht bestimmt.

Zu gewissem Sinne gehört ferner hierher das oben in Note 1, b erwähnte Gesetz vom 31. Mai 1870, betreffend die Sect. Gotthardsbahn.

Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt.

Auf die Ausgaben für das Bayerische Heer finden die Artikel 69 und 71 nur nach Maßgabe der in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870 und der Artikel 72 nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrathe und dem Reichstage die Ueberweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.¹⁾

1. Vergleiche hiezu oben Art. 69 Note 1 und Art. 72 Note 1; ferner Nr. III § 7 des bayr. Vertrages.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Art. 74.

Jedes Unternehmen¹⁾ gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Reichs, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

1. Vergleiche hiezu § 80 ff. des deutschen Strafgesetzbuches.

